

# BENÜTZUNGSREGLEMENT

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Zweckbestimmung**

Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie unserer Schule für den obligatorischen Turnunterricht.

Daneben steht sie der Gemeinde und ortsansässigen Vereinen für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung.

### **1.2. Räumlichkeiten**

Folgende Räume unterstehen diesem Reglement:

- Halle
- Bühne
- Foyer
- WC, Garderoben, Duschen
- Turnlehrer- und Sanitätszimmer
- Küche, Stauraum, Office
- Geräteraum
- Hartplatz, Parkplatz
- Luftschutzräume UG

### **1.3. Aufsicht**

Die Mehrzweckhalle und alles darin enthaltene Material sind Eigentum der Einwohnergemeinde Besenbüren und unterstehen der Aufsicht der Schulpflege, die ihrerseits dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich ist.

Die Benützer haben sich an spezielle Weisungen und Anordnungen des Abwartes zu halten. Dieser meldet reglements- und weisungswidriges Verhalten der Schulpflege.

### **1.4. Bewilligungen**

Gesuche für die regelmässige oder einmalige Benützung der Anlage zu ausserschulischen Zwecken sind 4 Wochen (exkl. Ferienzeit) vor der beabsichtigten Benützung schriftlich an die Schulpflege zu richten.

Die Benützung wird auf Antrag der Schulpflege vom Gemeinderat bewilligt.

Die jährlichen Schliessungszeiten (gesetzliche Ferien des Abwartes, Reinigung) werden von der Schulpflege festgelegt und den regelmässig benützenden Vereinen mitgeteilt.

Die Bewilligung zur Benützung der Anlage zu ausserschulischen Zwecken darf nur an Vereine und Organisationen erteilt werden, deren Leitung für die sorgfältige und sachgemässe Bedienung der Einrichtungen Gewähr bietet.

Erteilte Bewilligungen können jederzeit widerrufen werden.

## **2. Haftung und Gebühren**

### **2.1. Haftung**

Die Schüler und übrigen Benutzer haften für Beschädigungen, die sie schuldhaft verursacht haben, persönlich.

Die Vereine und Organisationen bzw. Veranstalter haften für alle von ihren Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden ohne Rücksicht auf das Verschulden.

Die Behebung von Schäden ist Sache der Gemeinde; Schadenfälle sind sofort dem Abwart zu melden.

### **2.2. Gebühren**

Zuständig für die Festsetzung und den Bezug von Benützungsgebühren und Entschädigungen ist der Gemeinderat.

#### **2.2.1 Tarif (gültig ab 01.12.93)**

Hallen-Tarif		Veranstalter	
Eintritt	Wirtschaft	ortsansässig	nicht ortsansässig
ohne	ohne	gratis	260.--
mit	ohne	65.--	390.--
ohne/mit	mit	130.--	650.--
Bühnentarif:		+ 65.--	+ 100.--

**Kehrichtgebühr:** Es gelten die Ansätze der Gemeinde für die Kehrichtentsorgung. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Abwart; Mindestgebühr: 15.— (bei Anfall von Kehricht)

#### **Benützung der Turnhalle durch auswärtige Sportvereine**

Für auswärtige Vereine gilt für die Benützung der Turnhalle zu sportlichen Anlässen (Training) folgender Ansatz:

Benützung pro Training:	Fr. 40.--
-------------------------	-----------

Gemeinderat und Schulpflege können die Benützungsgebühren für besondere (gemeinnützige) Anlässe ganz oder teilweise erlassen bzw. neu festlegen.

#### **2.2.2. Abwartsentschädigung**

Die Anwesenheit des Abwartes bei einem Anlass (ausser den regelmässigen Abendanlässen unter der Woche) wird vorgeschrieben.

<b>Abendanlass:</b>	bis 00.30 Uhr.....	pauschal	Fr. 90.--
	bis 02.00 Uhr.....	pauschal	Fr. 130.--
	ab 02.00 Uhr.....	pro Stunde	Fr. 18.--
<b>Tagesanlass:</b>	½ Tag (4½ Stunden) .....	pauschal	Fr. 90.--
	1 Tag.....	pauschal	Fr. 130.--

Die Arbeiten des Abwartes im Zusammenhang mit ausserschulischen Anlässen, die nicht von den Gemeindebehörden organisiert sind (wie z.B. Gemeindeversammlungen), werden ihm entschädigt. Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit den Gebühren durch die Gemeinde.

### **3. Benützungsvorschriften**

#### **3.1. Benützte Räume**

Es dürfen nur die in der Bewilligung ausdrücklich erwähnten Räume benützt werden. Das gilt auch für die Benützung des Hartplatzes als Parkplatz. Der gekennzeichnete Parkplatz darf immer benützt werden.

#### **3.2. Schlüssel**

Vereine und Gruppen, die die Anlage regelmässig benützen, können eine verantwortliche Person bestimmen, die auf der Gemeindekanzlei gegen Unterschrift einen Schlüssel bezieht.

Der Schlüsselinhaber ist verantwortlich für das Einhalten der Vorschriften, das Ausschalten der Beleuchtung und das Schliessen der Fenster und Türen.

Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist verboten.

#### **3.3. Turnhalle und Nebenräume**

Das Betreten der Räume ist nur in sauberen Schuhen (ohne bodenbeschädigende Profile und Stollen) oder barfuss erlaubt.

Rauchen ist nur in Räumen mit fest montierten Aschenbechern gestattet.

Turn- und Spielmaterial der Schule darf nur mit Bewilligung der Schulpflege oder der Lehrerschaft benützt werden.

Hallengeräte dürfen nicht im Freien benützt werden. In der Halle darf nur mit sauberen Bällen gespielt werden.

Die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder an den ihnen zugewiesenen Standort zu bringen; Pferd, Böcke und Barren tief gestellt, Barrenräder eingezogen.

Magnesia ist in besonderen Behältern aufzubewahren. Die Beschmutzung der Böden und Turnmatten ist zu vermeiden.

Das Fussballspiel ist in der Turnhalle verboten.

Den regelmässig benützenden Vereinen wird ein Materialkasten im Geräteraum zur Verfügung gestellt.

#### **3.4. Halle für nicht sportlichen Anlass**

Der Hallenboden muss abgedeckt werden, bevor die Halle mit Strassenschuhen betreten wird. Falls Rauchen gestattet wird, sind Aschenbecher aufzustellen.

Für das Auslegen und Wegräumen der Schutzbeläge haben Vereine oder Veranstalter dem Abwart mindestens 4 Helfer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiten erfolgen gemäss den Weisungen des Abwartes.

### **3.5. Bühne**

Auf der Bühne besteht **striktes Rauchverbot!**

Die Bühneneinrichtungen dürfen nur vom Abwart oder einer von ihm instruierten Person bedient werden.

### **3.6. Heizung, Lüftung**

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Abwartes.

### **3.7. Dekorationen**

Einbauten, Installationen und Dekorationen sind vorher mit dem Abwart zu besprechen. Sie dürfen an Gebäude und Mobiliar keinen Schaden anrichten.

### **3.8. Polizei, Versicherung, Aufsicht**

Der Veranstalter hat alle polizeilichen Bewilligungen selbst einzuholen. Auch die notwendige Brandwache ist seine Sache, ebenso alle notwendigen Versicherungen, für die nicht von Gesetzes wegen der Gebäudeeigentümer verantwortlich ist.

Eine allfällige Bewachung der Garderobe hat der Veranstalter selbst und auf eigene Kosten zu organisieren.

Die Gemeinde lehnt für nicht gemeindeeigene Anlässe jegliche Haftung ausser derjenigen des Gebäudeeigentümers ab.

Besenbüren, 01. 05.1996

GEMEINDERAT BESENBÜREN  
Der Gemeindeammann:

(U. Zimmermann)

SCHULPFLEGE BESENBÜREN  
Die Präsidentin:

(B. Zimmermann)

Die Gemeindeschreiberin:

(R. Bütler)

Die Aktuarin:

(M. Kressebuch)